

Inhalt: **Nützliche Bekanntmachungen** 20. Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen. — Handel mit hochwertigen Rassezuchtgänsen. — Überprüfung des Ergebnisses der Kartoffelernte. — Handel mit hochwertigen Rassezuchtgänsen. — Vorträge in den landw. Vereinen. — Uebersicht über Verbote und Verfügungsbeschränkungen, sowie über Höchstpreise. — Heft 23 der Veröffentlichungen der Landwirtschaftskammer. — Erhöhung der Gebühren des Ausdrucks der Verhandlungen und Aufsätze: Stand unserer Nahrungsmittel-Versorgung. S. 535. — Sicherung unserer Volksernährung durch Ausdehnung des Kartoffelbaues. **Wirtschaftliche Kriegsmassnahmen:** Verminderung der Schweine. — Preise der Schweine. S. 536. — Hasenverfütterung an Geflügel. S. 537. — Verordnung über den Verkehr mit Rindern. S. 537. — Achtung! Sachleihen! S. 538. **Meiner Mitteilungen:** Notwendigkeit genossenschaftlicher Absatzorganisation. S. 539. — Persönliche Nachrichten. S. 538. **Gerichte, Statistisches:** Der Landwirtschaftliche Kreisverein Herford. S. 538. — Schluss des Berichts über Pferdeförderung (aus dem „Westfälischen Pferd“). S. 539. **zur der Hausfrau:** Brote für den Kriegshaushalt. S. 540. **Fragekasten:** Beschlagnahme der Pferdehaute und der Verbrauch von Pferdefleisch. S. 540. — Schwefelsaures Kali kann ziemlich allgemein als Kalibüngemittel verwendet werden. S. 540. **Rückerkennung.** S. 540. — **Handelsnachrichten.** S. 540. — **Anzeigen.**

Nützliche Bekanntmachungen.

20. Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.

Die Herren Mitglieder der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen werden zu der am Donnerstag, den 20. Dezember 1917, vormittags 10^{1/2} Uhr, im Provinzial-Landeshaus zu Münster i. W. stattfindenden 20. Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer mit nachstehender Tagesordnung eingeladen.

1. Feststellung der anwesenden Mitglieder.
2. Prüfung der erforderlich gewordenen Ersatzwahlen.
3. Wahlen für den Rest des Zeitraumes 1917/19.
4. Verhandlungen der Ausschüsse.
5. Bericht über die Kriegstätigkeit der Landwirtschaftskammer im Jahre 1917.
6. Rechnungswesen.
7. Wiederaufbau der Viehzucht nach dem Kriege.
8. Festsetzung des Haushaltsplanes der Landwirtschaftskammer für das Rechnungsjahr 1918.
9. Förderung der sozialen Bestrebungen auf dem Lande.
10. Wünsche und Mitteilungen aus der Versammlung.

Nachprüfung des Ergebnisses der Kartoffelernte.

Die Meldungen über das Ergebnis der Kartoffelernte sind hinter den vorsichtig geschätzten Durchschnittserträgen ganz erheblich zurückgeblieben. Die Reichs-Kartoffelstelle hat deshalb eine Nachprüfung der Bestände durch die Kommunalverbände angeordnet.

Es ist begreiflich, daß die nur auf Schätzung beruhenden Angaben der Erzeuger ungenau und unvorsichtig gehalten waren. Jetzt aber ist die Ernte beendet und die Landwirte sind daher in der Lage, ihr Ergebnis annähernd genau zu errechnen und anzugeben.

Die Landwirte Westfalens werden dringendst gebeten, die angeordnete Nachprüfung der Kartoffelbestände durch möglichst genaue Angaben zu unterstützen. Nur dann wird die Landwirtschaft darauf rechnen können, daß ihr die zur menschlichen Ernährung, zur Kriegswirtschaft, zur Heeresversorgung und zur Saat benötigten Kartoffeln zur Verfütterung freigegeben werden.

Handel mit hochwertigen Rassezuchtgänsen.

Der Handel mit hochwertigen Rassezuchtgänsen ist durch gemeinsamen Erlaß des Staatskommissars für Volksernährung und des Landwirtschaftsministers ohne Rücksicht auf die Beschränkungen für Schlachtgänse

(Höchstpreis, Handelsverbot nach dem 25. November) gestattet, wenn der Kauf durch Vermittlung der Landwirtschaftskammer erfolgt und diese die Aufsicht darüber führt, daß die Gänse zu Zuchtzwecken verwendet werden. Züchter, welche Zuchtgänse der Embener Rasse oder des Landschlages zu kaufen beabsichtigen, haben vor dem Kauf die Erlaubnis der Landwirtschaftskammer einzuholen und müssen sich schriftlich verpflichten, die Tiere zur Zucht zu benutzen. In dem Antrage ist der Verkäufer zu nennen und der geforderte Preis anzugeben. Die Landwirtschaftskammer behält sich vor, die Tiere beim Verkäufer durch Sachverständige besichtigen zu lassen und die Verwendung zur Zucht beim Käufer nachzuprüfen.

Vorträge in den landw. Vereinen.

Den Vorständen der landw. Vereine wird zur Kenntnis gebracht, daß der Direktor des Bakteriologischen Instituts der Landwirtschaftskammer, Herr Dr. Hasenkamp hier, auf Wunsch bereit ist, über den Gegenstand: „Wie sollen wir unsere Pferde beschlagen lassen, wie können wir durch den Beschlag Hufkrankheiten vorbeugen und heilen?“ zu sprechen.

Uebersicht über Verbote und Verfügungsbeschränkungen, sowie über Höchstpreise.

Die Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrates hat die dritte Ausgabe der Uebersicht über Verbote und Verfügungsbeschränkungen, sowie über Höchstpreise nach dem Stand vom 20. Oktober 1917 der Öffentlichkeit übergeben. Das annähernd 200 Seiten starke Schriftchen berücksichtigt alle Höchstpreise, die vom Bundesrat, Reichskanzler und Kriegsernährungsamt, Kriegsgesellschaften usw. eingeführt wurden und enthält weiter in übersichtlicher Fassung die Verbote und Verfügungsbeschränkungen, welchen die landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch die bestehenden Kriegsgesetzlichen Verordnungen unterworfen sind. Angehängt ist eine Zusammenstellung aller Bekanntmachungen und Verordnungen zur Sicherung der Volksernährung, welche seit Beginn des Krieges durch das Reichsgesetzblatt veröffentlicht wurden, sowie ein alphabetisches Warenverzeichnis, das den Gebrauch des Heftchens sehr erleichtert. Die Veröffentlichung ist in erster Linie zum Handgebrauch für Landwirte bestimmt, wird aber auch den Kommunalverbänden und sonstigen Körperschaften wichtige Dienste leisten. Es kann zum Preise von 2 M. vom Deutschen Landwirtschaftsrat in Berlin W. 57 bezogen werden.

Hest 23 der Veröffentlichungen der Landwirtschaftskammer.

Wie auf manchen anderen Gebieten der Erzeugung, so hat insbesondere auf dem Gebiete der Schafzucht und Schafhaltung der Krieg deutlich gezeigt, welch großer Wert auf die Wiederbelebung dieser in den letzten Jahrzehnten erheblich zurückgegangenen Viehgewinnung zu legen ist. Um hierfür innerhalb ihres Wirkungsbereiches einen ersten Anstoß zu geben, veranstaltete die Landwirtschaftskammer am 9. Juli 1917 einen Fortbildungskursus in der Schafzucht und Wolllehre durch welchen zunächst die Leiter der westfälischen landwirtschaftlichen Lehranstalten auf die Wichtigkeit der Schafhaltung hingewiesen und zu nachdrücklicher Mitarbeit an ihrer Förderung angeregt werden sollten. Die auf dem Lehrgange gehaltenen Vorträge werden nunmehr als Hest 23 der Veröffentlichungen weitesten Kreisen zugänglich gemacht und mögen neben den übrigen Maßnahmen der Landwirtschaftskammer auf diesem Gebiete mit dazu beitragen, daß auch in Westfalen die Zucht und Haltung des Schafes baldigst wieder erhöhte Bedeutung erhält.

Das Hest kann zum Preise von 0,50 M. von der Landwirtschaftskammer zu Münster i. W. bezogen werden; bei Bestellung von 10 oder mehreren Stücken kostet das Hest nur 0,40 M.

Erhöhung der Gebühren des Amtsblattes der Landwirtschaftskammer.

Wegen der um das Mehrfache gestiegenen Preise für Papier und andere Rohstoffe der Druckerei, der erhöhten Arbeitslöhne und sonstigen gesteigerten Unkosten hat es sich nicht vermeiden lassen, die Bezugs- und Anzeigengebühren der Landwirtschaftlichen Zeitung zu erhöhen. Die Bezugsgebühr beträgt vom 1. Januar 1918 ab für das ganze Jahr beim Einzelbezug durch die Post 3,48 M. mit Bestellung ins Haus, 3,— M. für Abholer, beim gemeinsamen Postbezug durch Vereine 2,— M. frei Haus, 1,52 M. für Abholer, und beim Vereinsbezug durch die Druckerei 90 Pfg. nebst Verpackung- und Portogebühren. Die Anzeigengebühren sind nur um rund $\frac{1}{4}$ des bisherigen Betrages heraufgesetzt worden.

Der Bezugspreis ist für den gemeinsamen Bezug der landwirtschaftlichen Vereine gegenüber dem Einzelbezug so billig festgesetzt worden, um es ihnen zu erleichtern, die Landwirtschaftliche Zeitung für alle Vereinsmitglieder zu bestellen. Dieser billige Preis kann aber nur gewährt werden, wenn die Bestellung der Landwirtschaftlichen Zeitung unter Einsendung der genauen Bezieherliste bei der Geschäftsstelle derselben und Einsendung des Betrages an die Kasse der Landwirtschaftlichen Zeitung (Postcheckkonto Amt Cöln 32 861) bewirkt wird. Diejenigen landwirtschaftlichen Vereine, welche die Landwirtschaftliche Zeitung noch nicht, oder nicht für alle Mitglieder beziehen, werden ersucht, den gemeinsamen Bezug der Landwirtschaftlichen Zeitung in der nächsten Vereinsversammlung zur Beratung und Beschlußfassung zu bringen. Außer den amtlichen Bekanntmachungen der Landwirtschaftskammer, deren Kenntnis dem Leser in manchen Fällen einen unmittelbaren größeren Nutzen als der Bezugspreis gewährt, bietet die Landwirtschaftliche Zeitung

Abhandlungen, Aufsätze, Berichte und kleine Mitteilungen nützlicher Art für den Landwirt, im Fragekasten Auskunft von allgemeinem Interesse, auch kostenfreie Rechtsauskunft durch den Sachverständigen der Landwirtschaftskammer, Anregungen und praktische Winke für die Hausfrau, und — was während der Kriegszeit von besonderer Wichtigkeit ist —, eine regelmäßige Zusammenstellung der wirtschaftlichen Kriegsmaßnahmen (Ernährungsverordnungen usw.).

Es muß daher als dringend erwünscht erachtet werden, daß die Landwirtschaftliche Zeitung noch mehr als bisher unter den Landwirten verbreitet werde, daß besonders die landwirtschaftlichen Vereine deren Verbreitung als eine wichtige Aufgabe zur Ergänzung ihrer übrigen förderlichen Tätigkeit ansehen. Sollte in besonderen Fällen zu diesem Zwecke die Zuziehung eines Redners erwünscht sein, so wolle man sich an die Landwirtschaftskammer wenden.

Landwirtschaftlicher Schreib- und Notizkalender für das Jahr 1918.

Der für das Jahr 1918 im 41. Jahrgange herausgegebene Landwirtschaftliche Kalender ist erschienen. Er weist diesmal wiederum verschiedene Neuerungen auf. Der erste Teil enthält zunächst das Kalendarium, dann weiter die zu einer geregelten Buchführung erforderlichen Formulare, die von dem Buchführungsamt der Landwirtschaftskammer zusammengestellt sind. Sodann die Aussaat-Tabellen, Fütterungsnormen, Trächtigkeits- und Brütezeit, Post- und Telegraphengebühren.

Der zweite Teil, der bequem aus dem Kalender herausgenommen werden kann, enthält Mitteilungen über die Landwirtschaftskammer mit ihren sämtlichen Instituten und Einrichtungen, sowie die landwirtschaftlichen Vereine und Lehranstalten. Den Schluß bilden das Verzeichnis der Märkte.

Außerdem wird der Kalender auch mit Bleistift und Zentimetermaß geliefert.

Durch diese aus dem praktischen Gebrauch des Kalenders hervorgegangene Umarbeitung desselben ist der Kalender für die Landwirte der Provinz Westfalen besonders wertvoll geworden, und es darf gehofft werden, daß es hierdurch gelingen wird, dem Kalender den wohlverdienten weiteren Eingang in die Kreise der westfälischen Landwirtschaft zu verschaffen.

Infolge der durch die augenblicklichen Verhältnisse bedingten erheblichen Mehrkosten wird der Kalender zum Preise von 1,50 M. abgegeben.

Zu Lederbindung kann der Kalender nicht mehr geliefert werden.

Eichen-Schälwälder.

Von seiten der Einkäufer der Kriegsleder-Aktiengesellschaft wird mitgeteilt, daß eine Anzahl Waldbesitzer dazu übergeht, ihre eichenen Schälholzbestände für Brennholz einzuschlagen. Dies bedeutet für die Lederversorgung des Heeres eine Gefahr von solcher Tragweite, daß es unbedingt vermieden werden muß. Der Einschlag der Eichen-Schälwälder muß unterbleiben, damit deren Rinde der Gerbstoffgewinnung nutzbar gemacht werden kann.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen
Freiherr von Ledebur,

Nichtamtlicher Teil.

Stand unserer Nahrungsmittel-Versorgung

Nach einem Vortrage des Herrn Landrat von Borries-Verford auf der Versammlung des landw. Preisvereins in Bünde.

Die vierte Kriegsernte ist nunmehr unter Dach und Fach. Wir danken dafür zunächst dem Höchsten, der sie heranreifen ließ und sie in seinen Schutz genommen hat. Daneben ist sie aber auch ein unvergängliches Ruhmesblatt der deutschen Landwirtschaft. Die deutsche Landwirtschaft, ganz auf sich selbst gestellt, hat mit ihr den Nachweis erbracht, daß der deutsche Boden, mit deutschem Fleiß und deutscher Tüchtigkeit trotz aller Erschwernisse und Hemmungen bewirtschaftet, imstande ist, das deutsche Volk und sein Heer mit dem Notwendigsten zu versorgen. Das soll und wird der deutschen Landwirtschaft unvergessen bleiben.

Nun soll diese Ernte, einer Decke gleich, über Zeit und Raum reichen bis zur nächsten Ernte für ganz Deutschland und darüber hinaus bis in seine weit vorgeschobenen Fronten, sie soll jedem Mann an jedem Tage sein täglich Brot geben. Nicht einzelne, sondern jeder Einzelne muß ernährt werden, tritt auch nur an einer Stelle ein Zusammenbruch ein, dann ist alles Blut unserer Söhne und Brüder da draußen umsonst geflossen, dann sind alle Leiden und Entbehrungen unseres Volkes umsonst gewesen, dann hat England sein Ziel, den verhassten Konkurrenten niederzuringen, erreicht und Wilson wird vergnügt seine Dollar zählen. In Englands Schuldnechtschaft wird das deutsche Volk verkümmern, jegliche wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit wird abgebunden sein. Darum muß und soll die Ernte reichen über Zeit und Raum und zwar die Ernte, die der deutsche Boden geliefert hat, denn nicht rechnen können wir mit den Erzeugnissen, aus den besetzten Gebieten, nicht mit dem, was die immer stärker bedrängt werdenenden Neutralen als Gegenleistung im Wege des Austausches vielleicht hergeben können. Dazu nehmen die Transportschwierigkeiten immer mehr zu. Es bleibt, der deutsche Boden muß alles bringen, was zur Ernährung nötig ist, die Decke muß reichen.

Von diesen Gesichtspunkten aus müssen die deutschen Landwirte und auch die Versorgungsberechtigten die Regelung und die Eingriffe, die vom Kriegsernährungsamt und seinen nachgeordneten Behörden getroffen worden sind und weiter getroffen werden, betrachten. Sie sind nötig, wenn wir unserem siegreichen Heer nicht in den Rücken fallen wollen.

Die Lage des Ernährungsstandes steht noch nicht klar fest. Das Ergebnis auf dem Papier steht wenigstens hinter der berechtigten Erwartung zurück, aber soviel läßt sich doch wohl schon sagen, daß sie in Wirklichkeit größer ist, als angegeben ist. Die Erhebungsbogen sind eben nicht immer mit der nötigen Sorgfalt ausgefüllt und dadurch ist das Kriegsernährungsamt in große Sorge gebracht, denn es kann doch nur über das verfügen, was wirklich da ist. Darum werden scharfe Nachprüfungen, so unangenehm sie auch für den Einzelnen sein mögen, nicht ausbleiben. Möge aber der Ernst der Zeit jedem das Gewissen schärfen, seine Ernteanzeigen gewissenhaft zu erstatten.

Und nun die vierte Kriegsernte im einzelnen. Die Brotgetreideernte ist unter mittel geblieben. Sie

reicht bei der angegebenen Menge nicht aus, um die bisher gewährte Brotmenge weiter geben zu können. Infolgedessen wird es den Behörden nicht erspart bleiben, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln das gesamte Brotkorn zu erfassen. Harte Maßnahmen, welche auch Unschuldige leider in Mitleidenschaft ziehen, werden nicht ausbleiben. Wer etwas verbirgt, verfüttert oder auf andere Weise der öffentlichen Bewirtschaftung entzieht, bestiehlt das Vaterland, und einem solchen Manne gegenüber kann Milde nicht geübt werden. Der Ernst der Zeit erfordert eben, daß die Decke über Zeit und Raum reichen muß.

Ernstes noch als beim Brotgetreide ist die Lage bei dem Futtergetreide. Beim Hafer blieb die Ernte in diesem Jahre weit unter mittel. Borräte aus dem Vorjahre waren nicht vorhanden. Dazu kommt, daß die Heeresverwaltung gewaltige Mengen dieser Futtermittel gebraucht und stark auf Lieferung von Hafer drängt. In Rücksicht auf diese Verhältnisse ergeht daher an alle Landwirte die dringende Mahnung, die vorgeschriebene Ablieferung von Hafer so sehr als möglich zu beschleunigen.

In Kartoffeln haben wir eine sehr gute Ernte gehabt und durch sie werden wir in den Stand gesetzt, unser Brotgetreide so weit zu strecken, daß es über Raum und Zeit reichen wird. Der gute Ernteausfall erfüllt uns aber gleichzeitig mit der Hoffnung, daß die Kartoffelmenge für den Verbraucher von 7 auf 10 Pfund erhöht werden kann. Die noch nicht abgelieferten Kartoffeln bleiben jedoch beschlagnahmt und sind pfleglich zu behandeln, bis an zuständiger Stelle entschieden ist, was damit werden soll.

Weit geringer als bei Kartoffeln ist die Ernte an Futtermitteln, wie Heu, Stroh und Rüben, wenn auch die Güte teilweise ausgezeichnet ist. Daher heißt es hier, vor allem mit der Einstreu von Stroh sparen und seinen Viehbestand in Hinsicht auf die Futtermittelmenge zu prüfen. An Zukaufen von Hartfutter ist nicht zu denken. Eine Verringerung der Viehbestände wird in vielen Wirtschaften eine unausbleibliche Folge sein. Geradezu erschreckend ist die Abnahme der Schweinebestände, sie führt zu scharfen Eingriffen in die Rindviehbestände. Diese sind nicht zu umgehen, ebensowenig wie die Verminderung der Fleischmenge. Bemerkt sei, daß nicht dem Viehaufläufer, sondern der Kommission die Entscheidung über die Ablieferung eines Tieres zusteht. Der Gesamtausfall der Futtermittelernte ist auch die Ursache für die Verschärfung der Bestimmungen über die Hauschlachtungen und die zwangsweise Einführung der Hinderburgfende. Doch ist letztere Maßnahme nur zu begrüßen, da dadurch jeder zur Abgabe veranlaßt wird. Jedoch ist von einer Beschlagnahme der Schlachtschweine durch die Heeresverwaltung keine Rede; diese Gerüchte dienen nur zur Beunruhigung des Volkes und können nicht scharf genug verurteilt werden.

Mit der ernstesten Sorge erfüllt uns die Versorgung der Bevölkerung mit Milch und Fett. Sie bildet aber eine Lebensnotwendigkeit für Mütter und

Säuglinge, alte und kranke Leute. Leider gehen ja die Erträge an Milch infolge der unzureichenden Ernährung unserer Rindviehbestände immer weiter zurück. Ueber die Erfassung der Milch werden dann bedeutend schärfere Bestimmungen erfolgen als bisher, so bitter es auch empfunden werden mag. Kontrolle und Verständnis für die Maßnahmen der Zeit sind die Mittel, um mit den vorhandenen Mitteln auszukommen

über Zeit und Raum. Beide sind nötig für das, was die Heimat zu leisten hat. Erzeuger und Behörde müssen ihre Pflicht tun, dann, aber auch nur dann, wird die Dede reichen. „Dart ist die Zeit, aber sicher der Sieg!“ Dieses Wort Hindenburgs läßt unsere Feldgrauen an allen Fronten alles ertragen, sollen wir in der Heimat da versagen? Nimmermehr! Dart ist die Zeit, aber sicher der Sieg!

Sicherung unserer Volksernährung durch Ausdehnung des Kartoffelbaues.

Im Haushaltsausschuß des Abgeordnetenhauses und im Kriegsausschuß der deutschen Landwirtschaft ist ein Antrag des Vorsitzenden des Deutschen Landwirtschaftsrates, D. Dr. Graf von Schwerin-Pörowitz*) angenommen worden, der zu den bedeutungsvollsten Anträgen zu rechnen ist, die auf dem Gebiete unserer Ernährungswirtschaft gestellt worden sind.

Graf Schwerin gründet seinen Antrag auf die entscheidende Bedeutung, die eine ausreichende Erzeugung und die Schaffung eines entsprechenden Vorrats an Nahrungsmitteln in der gegenwärtigen Volkswirtschaft hat, und daß eine ausreichende Vorratsbeschaffung allein die Lösung der Preis- und Verteilungsfrage bringen kann. Auch die Schwierigkeit, die sich auf dem Gebiete der Höchstpreisfestsetzung und der Verteilung der Nahrungsmittel ergeben hat, kann nach der dem Antrage gegebenen Begründung nur durch eine planmäßige Steigerung des Angebots durch Mehrerzeugung beseitigt werden.

Die Aufgabe einer unbedingten Sicherstellung der Volksernährung für alle Zeit ist nur durch die physiologisch wertvollste, in größtem Maße zu erzeugende und für Menschen und Tiere gleich verwertbare Kartoffel zu erzielen. Auch auf leichtem Sandboden anbaufähig, in bestimmten Grenzen selbst bei geringen Gaben an Kunstdünger ertragreich, stellt die Kartoffel außerdem nach den neuen physiologischen Untersuchungen das einzige Nahrungsmittel dar, das auch bei minimalen Fettmengen in der Lage ist, dem Menschen seine Arbeitskraft und Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Abgesehen hiervon zwingt die starke Miskerte an Hafer und Gerste mit eiserner Notwendigkeit zur rechtzeitigen Beschaffung eines Ersatzfutters, und da man im allgemeinen mit 3 Ztr. Kartoffeln 1 Zentner Hafer ersetzen, auf der Fläche, auf der man 8 Zentner

Hafer erntet, aber mindestens 60 Zentner Kartoffeln erzielen kann, so bietet die Kartoffel auch als Ersatzfütterungsmittel das einzige, für die unumgänglich notwendige Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit unserer Zugtiere mögliche Ersatzfutter.

Von diesen Erwägungen ausgehend, beantragt Graf Schwerin, durch unentgeltliche Zuweisung von Pflanzkartoffeln, höheren Preis für die Zuwachskartoffeln oder eine feste Prämie für den Mehranbau, alles Vorteile, welche nur dem mittleren und kleineren Grundbesitzer zugute kommen sollen, eine starke Ausdehnung des Kartoffelbaues herbeizuführen. Die schon jetzt vorzunehmende Festsetzung eines lohnenden Preises für 1918 sowie die Freigabe der zur Ernährung der versorgungsberechtigten Bevölkerung nicht notwendigen Kartoffeln an die Erzeuger sind eine unbedingte Voraussetzung für den Erfolg dieser Maßnahme.

Die Rückstellung einer entsprechenden Menge Pflanzkartoffeln unserer ertragreichsten Sorten für den vermehrten Anbau im Frühjahr 1918 ist zur Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen durchaus erforderlich. Die Verbreitung dieser ertragreichen Sorten wäre eine für die Volksernährung günstige Folge der Maßnahme.

Diese Anträge fanden sowohl im Kriegsausschuß der deutschen Landwirtschaft, als auch im Haushaltsausschuß einstimmig Annahme, und es ist insbesondere zu begrüßen, daß auch die Vertreter links stehender Parteien ihnen ihre Unterstützung zusagten und als weiteres Mittel die rechtzeitige Festsetzung eines ausreichenden Preises in Vorschlag brachten.

Von entscheidender Bedeutung für die Förderung des Kartoffelbaues wird es ferner sein, ob die maßgebenden Stellen sich dazu entschließen können, die Beschlagnahme der Kartoffeln bei denjenigen Landwirten, die ihre Lieferungsverpflichtung erfüllt oder sichergestellt haben, aufzuheben.

Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen.

Verminderung der Schweine. — Preise der Schweine.

Das Kriegsernährungsamt hat*) die Landeszentralbehörden ersucht, die ichtungs- und Abnahme der nicht zur Hauschlachtung und zur Fortführung der Zucht nachweislich benötigten Schweine zu bewerkstelligen, indem Abnehmerkommissionen überall die vorhandenen Tiere feststellen und abnehmen oder enteignen, damit die nach Anhören des Weideganges und der Grünfütterung im Verhältnis immer noch zu hohen Bestände den vorhandenen zulässigen Futtermitteln angepaßt und beschlagnahmte Erzeugnisse, wie Brotgetreide ebenso wie die Kartoffeln, zur Sicherstellung der Ernährung des Menschen

vor verbotener Verfütterung geschützt werden. Diese nach dem Stande der verfügbaren Vorräte dringend gebotene Maßnahme greift insofern ins Wirtschaftsleben tief ein, als die Abnahme in der Hauptsache vor Erzielung der ersten gewinnbringenden Schlachtreize der Tiere erfolgt. Sie erfordert deshalb auch Ausnahmen hinsichtlich der Preisberechnung, um ohne unbillige Benachteiligung des Tierhalters durchführbar zu sein. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat deshalb angeordnet, daß die Ausnahme der Verordnung vom 15. September 1917, wonach für alle abgenommenen Schweine als Einheitspreis für 50 kg der Preis der C-Klasse der Verordnung vom 5. April 1917 (also der 100 kg-Schweine) gilt, noch bis 15. Januar 1918 weitergilt. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen ferner ausnahmsweise Stückzuschläge für jedes abgenommene Schwein gezahlt werden, die für Tiere von 15 bis 30 kg 18 M. betragen und sodann bei je 15 kg höherem Gewicht

*) Bal. Anzeige der Provinzialfleischstelle in diesem Heft.

sich je um 4 M. ermäßigen. Nur für Schweine, die schwerer als 75 kg Lebendgewicht sind, dürfen solche Zuschläge nicht gezahlt werden, weil für diese bereits der Einkaufspreis eine genügende Entschädigung bietet. Es muß erwartet werden, daß nunmehr die Herausnahme aller nicht für die Hauschlachtung und die Erhaltung der Zucht bestimmten Schweine in der bezeichneten Frist ohne wirtschaftliche Härten, nötigenfalls aber zwangsweise erfolgt. Eine Verlängerung der bezeichneten Ausnahmen über den 15. Januar 1918 hinaus ist nicht beabsichtigt.

Die lartenfreie Abgabe der Spanferkel bis zu 30 Pfund Lebendgewicht kann von den Landeszentralbehörden aus denselben Gründen, die für die Ausnahmepreise maßgebend sind, ebenfalls nur bis längstens zum 15. Januar 1918 fortgesetzt werden. Die für zum Schlachten bestimmte Ferkel von den Viehhandelsverbänden festgesetzten Höchstpreise, die jetzt bis zu 1,60 M. für ein Pfund betragen, sollen am 15. Januar 1918 auf höchstens 1,10 M. ermäßigt werden.

Die abgenommenen Schweine werden hauptsächlich für den Heeresbedarf benötigt, während mit einer starken Verringerung der Zivilbevölkerung leider nicht gerechnet werden kann. Die Kommunalverwaltungen werden die Schweine hauptsächlich zu Wurst oder Schmalzerias verarbeiten, oder in den Massenportionen verwerten, so daß die Zuschläge als Kleinhandelspreiserhöhung für Schweinefleisch praktisch kaum eine große Rolle spielen werden.

Haferverfütterung an Gestütspferde.

Nach einer Bekanntmachung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts dürfen an Gestütspferde und angeforderte Privatbesitzer nachstehende Mengen Hafer oder Gemenge aus Hafer und Gerste verfüttert werden:

- a) Warmblütige Hengste bis zu 4 kg täglich, Kaltblütige Hengste bis zu 5 kg täglich;
- b) Stuten bis zu 2,5 kg täglich;
- c) Fohlen im ersten Lebensjahr bis zu 1,5 kg täglich, Fohlen im zweiten Lebensjahr bis zu 2,5 kg täglich.

Wie der Landwirtschaftsminister in einem Erlaß bekanntgegeben hat, bezieht sich diese Verfügung nur auf Zuchtställe staatlicher und landesherrlicher Gestüte. Privatgestüte genießen diese Vergünstigung nicht. (B. L.)

Verordnung über Sämereien.

Vom 19. November 1917.

§ 1. Kleeamen, Grasamen, Samen von Futterrüben, von Futterkohlrüben oder Wurden, von Stoppel- oder Wasserrüben, von Futtermöhren und Pastinak, Samen von Serradella und von sonstigen Futterkräutern darf zu anderen als zu Saatweiden nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle abgesetzt oder verwendet werden.

§ 2. Wer der Vorschrift im § 1 zuwider Sämereien ohne die erforderliche Genehmigung absetzt oder verwendet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

Verordnung über den Verkehr mit Rüben.

§ 1. 1. In der Provinz Westfalen dürfen Kohlrüben (Stadrüben), Runkelrüben und weiße Rüben (Stoppelrüben, Maigrüben, Wasserrüben) nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle für Gemüse und Obst in Verord. abgesetzt werden.

2. Die Verteilung der auf Grund dieser Verordnung erhaltenen Rüben auf die verarbeitenden Betriebe und den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch zurückgehalten werden dürfen und wozu der Ueberschuß zu liefern ist.

§ 2. 1. Die Entscheidung über die Genehmigung zum Absatz erfolgt unter Berücksichtigung des Bedarfs der Bevölkerung für

den Frischverbrauch und des Bedarfs der verarbeitenden Betriebe nach den von der Reichsstelle für Gemüse und Obst für die genannten Rübenarten aufgestellten Grundsätzen.

Soweit die Deckung des Bedarfs durch den beabsichtigten Absatz gefährdet würde, muß die Genehmigung versagt werden.

2. Bei der Beförderung mit Eisenbahn, Kahn, Wagen, Karre oder Tieren wird die Genehmigung zum Absatz in schriftlicher Form erteilt (Beförderungsschein).

3. Die Beförderungsscheine müssen die Angabe des Absenders und Empfängers, Menge und Art der zu versendenden Rüben sowie Ort und Zeit der Ausstellung enthalten und mit der Unterschrift des Ausstellers versehen sein. Die Beförderungsscheine werden von der Provinzialstelle ausgestellt.

4. Für jeden Beförderungsschein ist vom Antragsteller eine Gebühr von 50 Pf. an diejenige Stelle zu entrichten, die den Beförderungsschein ausgestellt hat. Der Antragsteller ist berechtigt, die Gebühr dem Empfänger der Ware in Rechnung zu stellen.

Die Gültigkeitsdauer des Beförderungsscheines erstreckt sich auf höchstens fünf Tage.

5. Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt der Absatz durch den Erzeuger an Verbraucher, wenn nicht mehr als fünf Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden, sowie der Absatz durch den Kleinhandeler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten.

6. Der Absatz von Rüben zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Auch in diesen Fällen ist der Beförderungsschein erforderlich; seine Erteilung darf nicht verweigert werden.

§ 3. Alle Besitzer von Rüben, für die eine Absatzbeschränkung getroffen ist, haben der Provinzialstelle auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen.

Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleiben zulässig.

§ 4. 1. Die Besitzer haben die Ware, auf welche sich die Verordnung bezieht, auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der Provinzialstelle käuflich zu liefern, und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfalle von der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle festgesetzt wird.

Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der im § 2 Ziffer 6 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 5. 1. Das Eigentum an Rüben, für die eine Absatzbeschränkung getroffen ist, kann auf Antrag der Provinzialstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrage bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten.

2. Das Eigentum geht bei abgeernteten Rüben über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Sind die Rüben noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein.

3. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Borräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

4. Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist, namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

5. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Süßfrüchte (Reichsgesetzblatt Seite 307) festgesetzten Höchstpreise, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt.

6. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Borräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 6. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 4, 5 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 7. Zuständige Behörde auf Grund des § 17 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307), im Sinne des § 4 der Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917, sowie dieser Verordnung ist der Landrat, höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 der vorerwähnten Bekanntmachung sowie dieser Verordnung ist der Regierungspräsident.

§ 8. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gersford, den 20. November 1917.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst:
gez. v. Borries.

Achtung! Sackleihgebühr!

Die Korresp. des Bundes der Landwirte schreibt:

Wir haben bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß in einzelnen Fällen von Getreideaufkäufern den Landwirten für die von ihnen, d. h. den Käufern, gestellten Säcke Sackleihgebühren in Rechnung gebracht worden ist. Dies Verfahren hatten wir für unberechtigt erklärt, da die Höchstpreise für Getreide ausdrücklich für Barzahlung ohne Sack gelten, vielmehr dem Verkäufer, falls er die Säcke stellt, eine Sackleihgebühr zuzurechnen, nicht aber umgekehrt.

Auf eine aus Anlaß eines besonderen Falles an das Preuß. Landesgetreideamt gerichtete Beschwerde haben wir nun unter dem 5. November 1917 über die Reichsgetreidestelle den folgenden Bescheid erhalten:

Auf Ihr gefälliges Schreiben vom 23. d. Mts. — Abt. V Nr. 6980 — betreffend Anfrage des Landwirtes H. Gelbt in Gr. Schlämmin (Holtstein) über Sackleihgebühr, erwidern wir ergebnis, daß von dem Getreidekommissionär dem Erzeuger und Verkäufer der Früchte eine Leihgebühr für die zur Ablieferung der Früchte hergegebenen Säcke nicht berechnet werden darf (§§ 10 und 11 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 12. Juli 1917 (R. G. Bl. S. 619)).

Es ist daher dringend anzuraten, etwaigen Verkäufern der Aufkäufer, eine Sackleihgebühr in Abzug zu bringen, entschieden entgegenzutreten und, soweit Bundesmitglieder in Frage kommen, die betr. Fälle hierher mitteilen zu wollen.

Kleine Mitteilungen.

a) Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

Notwendigkeit genossenschaftlicher Absatzorganisation.

(D.L.G.A.) Der Krieg hat erkennen lassen, von wie großem Wert eine geschlossene Absatzorganisation in der Kriegswirtschaft gewesen wäre. Mancher Versuch, der Zeit und Geld kostete, hätte vermieden werden können, mancher Irrtum wäre erspart geblieben, wenn schon ein ausreichendes statistisches Material, gestützt auf einen bereits in großem Maßstab durchgeführten genossenschaftlichen Absatz vorhanden gewesen wäre. Das war aber nicht der Fall. Erst als die Zwangswirtschaft einsetzte, wurde der Absatzfrage und der Organisation die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet. Verwunderlich ist es, daß bei Einführung der behördlichen Zwangswirtschaft die landwirtschaftlichen Genossenschaften nicht von Beginn an in ihrer Gesamtheit herangezogen wurden, verwunderlich deshalb, weil sich in ihnen eine Organisation bot, wie sie besser für diesen Zweck nicht gedacht werden konnte. Die ungerechten Preissteigerungen schon im ersten Kriegsjahr, die außerordentlichen Preisschwankungen

hätten durch eine gut ausgebaute Absatzorganisation zum erheblichen Teil vermeiden lassen, vor allem hätte sich die Versorgung gleichmäßiger und leichter durchführen lassen, wenn Erzeuger- und Verbraucherorganisation in ausreichender Zahl vorhanden gewesen wären. Es läßt sich jetzt noch viel erreichen, wenn man sich allgemein dazu entschließen würde, die Genossenschaften voll in den Dienst der Absatzorganisation zu stellen. Wenn der Krieg — was gewiß jeder hofft — bald zu Ende gehen sollte, um so wichtiger wird es sein, die genossenschaftliche Absatzorganisation gut, ausgebaut ist. Wollte man dann erst anfangen, zu gründen und organisieren, so würde die beste Zeit schon verstrichen sein. Es ist wünschenswert, daß die Zwangswirtschaft so weit wie möglich schon bald abgebaut wird und die freiwillige Organisation zur Erfassung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse an ihre Stelle tritt. Diese Möglichkeit ist jetzt schon in der Veranziehung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in seiner Gesamtheit gegeben, es ist nur nötig, sich dieser Organisation in allen ihren Teilen verständnisvoll zu bedienen.

b. Verschiedenes.

Persönliche Nachrichten.

Aus einem arbeitsreichen Leben wurde am 20. November der Direktor der Landw. Lehranstalt in Hagen i. W., Dekanemerat Dr. E. Alöpfer, abgerufen. Nachdem er vorher im Rheinlande tätig war, hat er lange Jahre vorbildlich als Leiter seiner Anstalt und in onregendster Weise in seinem Wanderlehrbezirke gewirkt. Unter seinen Amtsgenossen genöß der Verstorbene großes Ansehen. Das zeigte sich darin, daß er nicht nur Vorsitzender des Verbandes der westfälischen Landwirtschaftslehrer, sondern auch des Verbandes deutscher Landwirtschaftslehrer war. In diesen Stellungen wirkte er rührig zur Hebung des Standes der Landwirtschaftslehrer.

Berichte, Statistisches.

a) Kammer- und Vereinsnachrichten.

Der Landwirtschaftliche Kreisverein Gersford

Hörte in seiner Versammlung am 16. November in Bünde nach einer kurzen Begrüßungsansprache des Vorsitzenden, des Herrn Landrats von Borries, einen Vortrag des Herrn Dekanemerats Dr. Gerland-Münster über „Ereignisse und Beobachtungen an der Westfront“. Der in landwirtschaftlichen Kreisen geschätzte Redner hat als Teilnehmer einer Kriegspressefahrt längere Zeit an der Westfront gewirkt. Er schilderte seinen ihm gespannt folgenden Zuhörern zunächst das Leben und die Verhältnisse in der Stuppe; die Organisation des Verkehrs, der Verpflegung und Unterbringung der Truppenmassen konnte nur gestreift werden. Einen größeren Raum in seinem Berichte nahmen die Wohlfahrts-einrichtungen für das Heer ein und zwar bis in die vorderste Frontreihe. Treue Pflichterfüllung draußen und daheim, so schloß Redner*), müsse die Lösung sein und bleiben, wenn es zu einem der gebrachten Opfer würdigen Frieden kommen soll. Lebhafter Beifall erteilte der Redner für seine eifrigen Bilder und seine zuverlässigen und warmen Worte. — Sodann sprach der Vorsitzende des Vereins über den „Stand unserer Nahrungsmittelversorgung“ (siehe S. 535 dieses Hestes). Tief ergriffen dankte die Versammlung durch den Mund des Herrn Dekanemerats und Ehrenamtmanns Meyer-Rödinghausen für die ernsten, jedoch zuversichtlichen Worte des Vorsitzenden. In der sich anschließenden Aussprache, in der Herr Dr. Gerland noch Einzelheiten weiter ausführte, kam so recht der Siegeswille und die Opferfreudigkeit der anwesenden Landwirte zum Ausdruck.

*) Vergl. dessen Aufsatz: „Die Leiden der Landwirtschaft im Kriegsgebiet“ in Heft 19, S. 217.

Schluß des Berichts über die Zentralfengstföhrung
(aus beiliegender Nummer 10 vom „Westfälischen Pferd“).

90. Bittinghoff-Schell, Freiherr v., Niesen b. Beckelsheim (Warburg): Burgfnecht 370, hellbraun, Strn., geb. 12. 4. 1914, Baron du Chenoy Rh. Pr.-P. 175, M. Bando Rh. St. B. 1903. Z.: Besitzer.
91. Brockmann, Jos., Parle b. Goesfeld (Goesfeld): Adrossan 71, Fuchs, B., geb. 1915, aus Belgien eingeführt.
92. Brüggenmann, Aug., Gut Darmühle b. Altstätte (Ahaus): Nalo 372, Fuchs, Strn., geb. 8. 3. 1915, B. Maximus 147, M. Flora v. Altstätte 3058. Z.: Besitzer.
93. Döpper, Heinr., Dörup b. Seppenrade (Lüdinghausen): Willon 373, Fuchs, Strn., geb. 3. 3. 1915, B. Diogene Pr.-P. 97, M. Amazone v. Retteberge 2278. Z.: Frh. Baumeister, Retteberge b. Vork.
94. Geiping, Sch., Aug., Retteberge b. Vork (Lüdinghausen): Nordland 374, Fuchs, B., geb. 31. 3. 1915, B. Roithat Beaumont 236, M. Bremse v. Retteberge 3019. Z.: V. f. f. f.
95. Ganhoff, Sch., A., Freckenhorst (Warendorf): Magueur 375, Fuchs, B., geb. 16. 4. 1915, B. Mandat (Vdb.), M. Emma v. Freckenhorst 3740. Z.: Besitzer.
96. Hengsthaltungsgenossenschaft Bochum-Gelsenkirchen-Hattingen (Bochum): Dioletian 384, Fuchs, geb. 22. 4. 1915, B. Diogene Pr.-P. 97, M. Roberne v. Hagen 3613. Z.: Heinr. Lehmann, Hagen b. Vork.
97. Hengsthaltungsgenossenschaft Bochum-Gelsenkirchen-Hattingen (Bochum): Siegfried II 376, Fuchs, B., bb. Stf. w., geb. 7. 4. 1915, B. Samuel (Widraht), M. Radeberg Rh. St. B. 4268. Z.: Jos. Kloenes, Orr b. Poulheim (Glin).
98. Koenemann, Heinr., Seppenrade (Lüdinghausen): Bredo 377, Fuchs, B., r. Vdfl. w., r. Stf. w. gest., geb. 2. 4. 1915, M. Brätra Pr.-P. 76, M. Alme 1090. Z.: Jos. Hagen, Hagen b. Vork.
99. Köster, Joh., Blankenrode b. Westheim i. W. (Büren): Regeppa 378, Dunkeluchs, H. Strn., geb. 19. 5. 1915, B. Marquis de Kleyem Pr.-P. 137, M. Emma v. Osterfeld 1160. Z.: Heinr. Brinkmann, Osterfeld i. W.
100. Ostermann, Wilh., Holthausen b. Buer i. W. (Redlinghausen): Malchus 379, Fuchs, m. br. drgh. B., Mähne, Schweif z. Spitze w., geb. 9. 7. 1915, B. Marquis de Kleyem Pr.-P. 137, M. Ephania v. Holthausen 2328. Z.: Ww. Th. Ostermann, Holthausen b. Buer i. W.
101. Rohlf, Franz, Limbergen b. Buldern (Goesfeld): Correct 380, Fuchs, B., geb. 28. 5. 1915, B. Coq de Bierjet 189, M. Minona v. Byint 1743. Z.: Th. Vohmann, Haus Byint b. Dabensberg.
102. Bittinghoff-Schell, Freiherr v., Niesen b. Beckelsheim (Warburg): Christian v. Niesen 381, Fuchs, B., geb. 29. 4. 1915, B. Camelot der Liebliche 260, M. Bosna v. Niesen 4767. Z.: Besitzer.
103. Wiesmann, Heinr., Drensteinfurt (Lüdinghausen): Martin 382, Fuchs, B., geb. 1. 4. 1915, B. Mandat (Vdb.), M. Paula v. Alverskirchen 3508. Z.: Besitzer.
104. Wittebrock, Bern., Lanten b. Breben, Bez. Münster (Ahaus): Jan 383, Fuchs, l. Unterf. w., B., geb. 1915, B. Anton Wolver G. P. St. 45, M. Bos (Velg). Z.: A. Hunin, Wittebrock b. Breben i. W.

Den Besitzern der angeführten Privathengste kann nur dringend empfohlen werden, diese beim zuständigen Kommunalverband sofort anzumelden und die Genehmigung der festgelegten höheren Saffertation zu beantragen.

Die Prämierung der Hengste fand gleichzeitig mit der Rörung statt. Die Hengste der Edelzucht und die jungen Hengste des Arbeitsschlages konnten bereits am 15. November abends entlassen werden. Das Bild, welches die Hengste des Arbeitsschlages boten, war ein recht einheitliches und gibt einen günstigen Beweis für die Entwicklung unserer Zuchttrichtung. Am 16. November vormittags fand die Veranstaltung mit

der Rörung und Prämierung der alten Hengste ihren Abschluß. Auf dem Platze entwickelte sich noch ein recht lebhafter Handel mit den geförten Hengsten. Es wurden recht annehmbare Preise gezahlt. Den höchsten Preis erzielte der 4-jährige Hengst „Marcipan“, im Besitz des Herrn Vertlich-Stratmannshof, der ihn für 19 000 Mark an die Hengsthaltungsgenossenschaft Redlinghausen verkauft hat. Die Abbildung des Hengstes wird in einer der nächsten Nummern erscheinen. Da er im vorigen Jahre den ersten Preis erhalten hatte, konnte er sich nach den Bestimmungen in diesem Jahre nicht um diesen bewerben.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die zuerkannten Prämien mit den Hengsten gehen.

Nachstehend das Ergebnis der Prämierung der Privathengste.

a) Edelzucht:

I. Angeldprämien von je 200 Mk. haben erhalten (siehe auch unter den angeführten Hengsten):

Hengst Graf Wenzel 143 des Aug. Große Seege, Haus Brüggen b. Venningfen (Hamm).

Hengst Heiffa 142 des Anton Feldmann, Geißler b. Beckum (Beckum).

II. Prämien haben erhalten:

I. Preis 850 Mk. und silberne Kammermedaille: Hengst Herkules 9 des Louis Ottmann, Dörenthe b. Jöbenbüren (Tecklenburg).

II. Preis 700 Mk.: Hengst Marshall 16 des Wilhelm Altrogge, Marbeck b. Borken (Borken).

III. Preis 550 Mk.: Hengst Farmer 133 des Wilhelm Bartling, Eickum b. Herford (Herford).

IV. Preis 400 Mk.: Hengst Virgil 91 des Louis Ottmann, Dörenthe b. Jöbenbüren (Tecklenburg).

b) Arbeitsschlag:

I. Angeldprämien von je 200 Mk. haben erhalten:

Hengst Malchus 379 des Wilh. Ostermann, Holthausen b. Buer i. W. (Redlinghausen).

Hengst Siegfried II 376 der Hengsthaltungsgenossenschaft Bochum-Gelsenkirchen-Hattingen (Bochum).

Hengst Madagascar 347 des H. Balke, Beifing (Redlinghausen).

Hengst Christian v. Niesen 381 des Freiherr v. Bittinghoff-Schell, Niesen b. Beckelsheim (Warburg).

Hengst Diego 353 der v. Mellin'schen Stiftung, Haus Fülchten b. Bremen (Soest).

Hengst Renegat 366 des B. Hillejan, Nordvelen b. Belen (Borken).

Hengst Nordland 374 des Fr. Bos, Geisele (Lippstadt).

Hengst Magnetiseur 375 des Pferdezüchervereins Beverungen (Höxter).

II. Prämien haben erhalten:

I. Preis 850 Mk. und silberne Kammermedaille: Hengst Pedant 229 des Wilh. Altrogge, Marbeck b. Borken i. W. (Borken).

IIa. Preis 700 Mk.: Hengst Marcipan 284 der Hengsthaltungsgenossenschaft Redlinghausen (Redlinghausen).

IIb. Preis 700 Mk.: Hengst Mario 315 des Pferdezüchervereins Olfen (Lüdinghausen).

IIIa. Preis 550 Mk.: Hengst Baldur 341 des Bern. Buer, Beckhausen b. Buer i. W. (Redlinghausen).

IIIb. Preis 550 Mk.: Hengst Condor 279 des Ewald Bischoff, Frohnhof b. Wolbeck (Münster).

IIIc. Preis 550 Mk.: Hengst Eveille de Sartalard 104 des Wilh. Altrogge, Marbeck b. Borken i. W. (Borken).

IVa. Preis 400 Mk.: Hengst Bello 72 der Freiheitlich v. u. zu Brenken'schen Rentenverwaltung, Brenken i. W. (Büren).

IVb. Preis 400 Mk.: Hengst Marocaner 270 der Hengsthaltungsgenossenschaft Salzlotten (Büren).

IVc. Preis 400 Mk.: Hengst Brasser 322 der Hengsthaltungsgenossenschaft Salzlotten (Büren).

IVd. Preis 400 Mk.: Hengst Reinold 282 des Heinr. Gonsel, Bängern b. Rhede, Bez. Münster (Borken).

Für die Hausfrau.

Winte für den Kriegshaushalt.

Ersch für das so teure und knapp gewordene wollene Stopfgarn kann ich jede Hausfrau aus alten Strümpfen schaffen, deren Stopfen der Füllunge nicht mehr lohnt, aber die Beinlängen noch gut erhalten sind, und darum des Wegwerfens zu wertvoll sind. Dazu trennt man vorsichtig mit einer Stopfnadel die Nahtreihen auf und wickelt den fortlaufenden Faden straff um eine Flasche. Sobald man die Austrennarbeit beendet hat, taucht man die Flasche in ein warmes Wasserbad und läßt sie in der Nähe des warmen Ofens trocknen. Das trocken gewordene Wollgarn hat sich nun völlig wieder gefüllt und wird zum Stopfen zu Knäulen gewickelt. Sollte der Faden an manchen Stellen infolge Abgenutztsein dünner sein, so verwende man ihn doppelt.

Verfilzte Strümpfe, die durch ungemäßigtes Waschen an ihrer Weichheit eingebüßt haben, kann man wieder geschmeidig machen durch Nachschleichen: Die verfilzten Strümpfe weicht man je nach Beschaffenheit der Verfilzung, 1—2 Tage in kaltem, glattem Wasser ein. Dann bereitet man sich aus gutem Kriegsfeinwollwolle recht reiches, schäumiges Wasser, von möglichst heißer Temperatur und wäscht jeden einzelnen Strumpf von rechts und links auf durch, worauf man sie zweimal in ständig erneuertem Wasser auswäscht, darauf werden sie in weichem, kaltem Wasser gespült, und sodann wieder in ebenfolchem Wasser 24 Stunden gewässert, um sie dann entweder auf dem Boden oder anderem Ort zu trocknen.

Beim Putzen von Petroleumlampen leistet zerkrümeltes (um es weich zu machen) Zeitungspapier an Stelle von Buglappen ausgezeichnete Dienste. Einzeln braucht man bei weitem nicht so viel saubere Buglappen, deren ständige Erneuerung zum Erzielen blühender Lampen unerlässlich ist. Dieses Erneuern verbietet sich ja schon deshalb, da alte vorhandene Leinenreste bei weitem notwendiger zum Flicken und Ausbessern schadhafter Wäsche gebraucht werden. Nimmt man aber Papier zu Hilfe, und reibt damit die einzelnen, mit Bugwasser behandelten Teile kräftig ab, so bedarf es nur noch eines leichten Nachreibens mit sauberem Lappen, da das Papier sämtlichen Schmutz beseitigt hat. (Nachdr. verb.)

Fragekasten.

Anfragen ohne Namensunterchrift können von der Schriftleitung grundsätzlich nicht beantwortet werden. Selbstredend werden die Anfragen vertraulich behandelt. Für die erteilte Auskunft wird schriftliche Haftung nicht übernommen.

Frage 110. Ich habe ein altes, überzähliges Pferd, und beabsichtige, dasselbe selbst schlachten zu lassen und das Fleisch zu verkaufen. Kann ich die Haut behalten und für meinen eigenen Bedarf gerben lassen und bestehen Höchsthpreise für das zu verkaufende Fleisch?

Antwort: Die Haut des Pferdes ist beschlagnahmt. Sie sind jedoch berechtigt, diese Haut unmittelbar an eine Werberei zu liefern und für sich verarbeiten zu lassen. Jede Werberei darf aber nur 4 derartige Häute oder Felle monatlich entgegennehmen und zwar nicht von einem einzelnen Landwirte, sondern insgesamt. Näheres siehe L. 3. 1917, Heft 8, S. 95; 20, S. 234; 32, S. 386, 43, S. 486.

Der Verbrauch von Pferdefleisch unterliegt nicht der allgemeinen Verbrauchsregelung, kann indessen nach der Verordnung vom 13. 12. 1916 (R. G. Bl. S. 1357) durch die Kommunalverbände geregelt werden. Beim Verkaufe im Kleinhandel dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

für 1 Pfund Lendenbratfleisch, Leber, Frischwurst oder Fett 1,80 M.,

für 1 Pfund Muskelfleisch, ausgenommen Lendenbratfleisch, ohne Knochen 1,60 M.,
für 1 Pfund Herz und Eingeweide, Kopffleisch und andere geringere Sorten Fleisch, ausgenommen Leber 1,40 M.,
für 1 Pfund Knochen 0,20 M.

Die Herstellung von Dauerwurst aus Pferdefleisch ist untersagt.

Antwort auf Frage 109, S. 531: Schwefelsäurekali kann ziemlich allgemein als Kalidüngemittel verwendet werden; es empfiehlt sich an Stelle der chlorhaltigen Salze besonders zu Kartoffeln, wenn das Kali nicht schon frühzeitig gegeben wird. Dagegen verdienen zu Rüben die Pottasche (Kainit) den Vorzug. Es ist mit zur 13 Bja. pro kg% Kali das teuerste Kalidüngemittel. Sein Kaligehalt ist etwa viermal so hoch als der des Kainits, bei der Anwendung berücksichtigt werden muß. Su.

Büchersthan.

Erfahrungen mit Kalstüchstoff, auf Grund eigener Beobachtungen von Dr. S. Pischke. Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. Nikodem Caro. Verlagsbuchhandlung Carl Fromme, G. m. b. H., Wien und Leipzig 1917. Preis broschiert 1,25 M. Partielle billiger. 44 Seiten.

„Die Landwirtschaft hat erkannt“, so sagt das Geleitwort, „daß die Anwendungsgebiete des Kalstüchstoffs erheblich größer sind, als ursprünglich angenommen wurde, und daß bei entsprechenden Maßnahmen Kalstüchstoff auf fast allen Bodenarten und für alle Früchte dieselben, ja zum Teil erheblich bessere Erfolge aufweist, als die anderen gebräuchlichen Düngemittel“. Es ist deshalb zu begrüßen, daß Verfasser eingehend das Wesen des Kalstüchstoffs, seinen Wirkungswert und seine Anwendung an den verschiedenen Früchten behandelt hat. Ihr sorgfältiges Studium wird Segen bringen.

Kleines Pilzkochbuch für Kriegs- und Friedenszeiten. Von E. und G. Gramberg, Königsberg. 64 S. gr. 16°. Preis 60 Pfg. Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig.

Nach einleitenden Ausführungen allgemeiner Art wird das Konsevirieren der Pilze behandelt. Dann folgt eine größere Anzahl von Vorschriften über Pilzgerichte mit und ohne Fleisch. Möge das Büchlein dazu beitragen, besonders in der Jetztzeit die Pilze als wertvolle Ergänzung unserer Ernährung richtig zu verwerten.

Das deutsche Weidwerk, von S. v. Nordenflicht, Forstmeister in Edderitz. 436. Bändchen „Aus Natur und Geisteswelt“. Verlag von Teubner, Leipzig und Berlin. Geheftet 1,20 M., gebunden 1,50 M.

Wenn auch die Praxis den Jäger macht, so ist doch diese von einem Fachmann verfaßte Schrift älteren und jüngeren Weidmännern nur zu empfehlen. Die „Geschichtliche Entwicklung“ gibt über manchen Brauch und manchen Recht Aufschluß. Die jagdbaren Tiere und die Jagdhunde sind treffend kurz geschildert. Auch die Wildhege ist gut behandelt.

Handelsnachrichten.

Holzhandelsnachrichten.

Kreis Arnberg. (Verkauf nach d. Einschlag.) **Eichen** Langholz (mittel bis gut) I. Kl. 86,52 M., II. Kl. 88,72 M., III. Kl. 73,31 M., je fm, bei 10 M. Anfuhrkosten. **Buchen** Brennholz-Kloben 21 78 M., Kloben und Knäppel 20,30 M., Knäppel 16,00 M., Reiser I. 5,39 M., je rm, 5—7 M. Anfuhrkosten. — (Verkauf fr. vor d. Einschlag.) **Buchen** Stammholz A. (gut) 25—35 cm Durchmesser 55,00 M., je fm, 10 M. je fm Anfuhrkosten. — (Verkauf off. meistb. n. d. Einschlag.) **Fichten** Langholz I. Kl. gut (Abtrieb) 56,76 M., II. Kl. 51,83 M., III. Kl. 44,00 M., IV. Kl. 34,83 M. **Kärcher** Langholz II. Kl. 51,16 M., III. Kl. 43,39 M., je fm, 6 M. 10 M. je fm Anfuhrkosten.

Kreis Brilon. (Verkauf öffentl. meistb. vor d. Einschlag.) **Fichten** Langholz III/IV. Kl. 35,80 M., bei 3 M. Anfuhrkosten je fm. **Fichten** Grubenholz bis 7 cm Zapf 25,00 M., 2,50 M. Anfuhrkosten je fm. **Buchen** Schwellenholz bis 25 cm Zapf 27,00 M., bei 8 M. Anfuhrkosten je fm.

Anordnung.

§ 1.

Die in den Regierungsamtsblättern der Provinz Westfalen veröffentlichten Anordnungen des Vorstandes des Westfälischen Viehhandelsverbandes vom 14. November 1916, vom 13. September 1917 und vom 6. Oktober 1917, betr. den Handel mit Schweinen und Höchstpreise für Schweine werden außer Kraft gesetzt.

§ 2.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Regierungsamtsblättern der Provinz Westfalen in Kraft.

Münster i. W., den 22. November 1917.

Westfälischer Viehhandelsverband.

Der Vorstand.

Graf v. Nerveidt.

Regierungspräsident.

Anordnung

über den Handel mit Schweinen.

Auf Grund der Ausführungsanweisung vom 15. Oktober 1917 — VI d 891 — zur Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs und den Handel mit Schweinen vom 2. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 881), der Anordnungen des Landesfleischamtes vom 17. Oktober 1917 — AI 6332/17 —, vom 16. November 1917 — AI 6964/17 — und vom 22. November 1917 und der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) und vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728), bestimmen wir nach Aufhebung der Anordnungen des Vorstandes des Westfälischen Viehhandelsverbandes vom 14. November 1916, vom 13. September 1917 und vom 6. Oktober 1917, (veröffentlicht in den Regierungsamtsblättern der Provinz Westfalen) für die Provinz Westfalen folgendes:

An- und Verkauf.

§ 1.

Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 kg darf, auch wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt, vorbehaltlich der im § 2 zu erwähnenden Ausnahme, nur an den Westfälischen Viehhandelsverband und die von ihm beauftragten Händler und Vertrauensmänner erfolgen. Die Händler dürfen die Schweine am im Envernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreis-Kommunalverbandes, in dessen Bezirk der Verkauf erfolgt, erwerben. Sie sind verpflichtet, die angekauften Schweine dem für jeden Kreis bestimmten Vertrauensmann für Klein- und sofort anzumelden und den Abzug auf Ablieferung zu garantieren. Der selbständige Weiterverkauf an andere ohne unsere Genehmigung ist verboten. Der Vertrauensmann ist gehalten, dem Vorstand des Viehhandelsverbandes wöchentlich die angemeldeten Schweine nach Vereinen mit dem Leiter des Kommunalverbandes anzuzeigen.

Die Befugnisse der Kommunalverbände in der selbständigen Ausbringung des auf sie gemäß § 9 der Bekanntmachung über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R. G. Bl. S. 199) von der Provinzialfleischstelle umgelegten Schweine werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 2.

Der Verkauf von Zuchtschweinen und Fäulern zu Mastzwecken mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 kg an Händler und Selbstversorger ist zulässig, sofern der für den Standort der Tiere zuständige Vorsitzende des Kommunalverbandes die schriftliche Genehmigung unter genauer Beschreibung der Stückzahl, des Lebendgewichtes und des Preises der Tiere, sowie des Namens, Standes und Wohnortes und Kreises des Erwerbers erteilt hat. Bei einer Ausfuhr aus dem Bezirk des Kommunalverbandes ist vor der Genehmigung eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes beizubringen, daß die Verwendung der Tiere in der eigenen Wirtschaft des

Erwerbers zur Zucht oder Selbstversorgung erfolgen soll und überwacht werden wird.

Die Genehmigung ist beim Transport mittels Wagen mitzuführen und den Polizeibeamten und Beauftragten des Viehhandelsverbandes auf Verlangen vorzuzeigen. Bei der Verladung auf der Eisenbahn oder Kleinbahn ist die Genehmigung der Güterabfertigungsstelle vorzulegen, welche dieselbe mit einem Vermerk über die Zahl der verladenen Schweine und den Bestimmungsort nach Maßgabe des Frachtbriefes zu versehen hat.

Der Verkauf von Zuchtschweinen und Fäulern zu Mastzwecken mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 kg in den freien Handel ist verboten.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten bis auf weiteres auch für Fäulerschweine im Lebendgewicht von mehr als 15 bis 25 kg einschließlich.

§ 4.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht:

1) für die Veräußerung von Zuchtschweinen aus den Herden der von der Landwirtschaftskammer der Provinz Westfalen anerkannten und öffentlich bekannt gemachten Hochzüchter, sofern die Verwendung zur Zucht und deren Überwachung durch eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes nachgewiesen ist. Der Hochzüchter ist jedoch verpflichtet, den Verkauf dem Vorstande des Westfälischen Viehhandelsverbandes unter Vorlegung der vorgeschriebenen Verwendungsbescheinigung anzuzeigen.

2) für die Veräußerung von Ferkeln im Lebendgewicht bis zu 15 kg.

Der Viehhalter und Händler ist jedoch verpflichtet, binnen 24 Stunden nach dem Verkauf dem Vorsitzenden des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sich der Kauf vollzieht, unter Angabe der Stückzahl, des Lebendgewichtes und Preises jedes Ferkels, sowie des Namens, Standes, Wohnortes und Kreises des Erwerbers schriftlich Anzeige zu erlangen.

Höchstpreise.

§ 5.

1) Beim Verkauf von Ferkeln im Lebendgewicht bis zu 15 kg darf ein Preis von 1,60 M. für das Pfund Lebendgewicht ab Stall nicht überschritten werden.

2) für alle Schweine im Lebendgewicht von 15 kg aufwärts, ausgenommen die im Absatz 1 genannten Zuchtschweine, dürfen beim Verkauf durch den Viehhalter für die Zeit bis zum 15. Januar 1918 einschließlich nur die in der Spalte 2c der Anlage zur Verordnung über Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Kinder vom 5. April 1917 (R. G. Bl. S. 319) festgesetzten Preise, also in den Kreisen Herford-Stadt und Land, Minden und Lübbecke 77 M., in den übrigen Kreisen der Provinz 78 M. für 50 kg Lebendgewicht und außerdem ein Zuschlag gezahlt werden, der beträgt bei Schweinen im Lebendgewicht von mehr als 15 bis 30 kg 18 M., im Lebendgewicht von mehr als 30 kg bis 45 kg 14 M., im Lebendgewicht von mehr als 45 kg bis 60 kg 10 M. und im Lebendgewicht von mehr als 60 bis 75 kg 6 Mark für das Stück.

Diese Preise gelten auch für den Verkauf von Fäulerschweinen über 15 kg zu Mastzwecken.

Werden von zuständiger Stelle andere als die vorstehenden Preisbestimmungen getroffen, so treten sie nach ihrer Veröffentlichung ohne weiteres an deren Stelle. Indessenfalls gelten vom 16. Januar 1918 ab die in Spalte 2 unter a bis c der Anlage zur vorgenannten Verordnung festgesetzten Preise, also in den Kreisen Herford-Stadt und Land Minden und Lübbecke für Schweine bis zu 70 kg 62 M., über 70 bis 85 kg 72 M., über 85 kg 77 M., in den übrigen Kreisen der Provinz für Schweine bis zu 70 kg 63 M., über 70 bis 85 kg 73 M., über 85 kg 78 M. für 50 kg Lebendgewicht.

Den Höchstpreisbestimmungen unterliegen nicht die Zuchtschweine und diejenigen Fäulerschweine, die nachweislich zur Zucht Verwendung finden.

Strafbestimmungen.

§ 6.

Zwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 werden gemäß § 18 der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs und den Handel mit Schweinen in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 949) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können die Schweine, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Zwiderhandlungen gegen die übrigen Paragraphen werden gemäß § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) und vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft, soweit nicht bei Übertretung der gesetzlichen Höchstpreise für Schlachtischweine die Strafvorschriften des § 6 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1916 (R. G. Bl. S. 183) und vom 22. März 1917 (R. G. Bl. S. 253) Platz greifen.

Inkrafttreten.

§ 7.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Regierungsamtsblättern der Provinz Westfalen in Kraft.

Münster, den 22. November 1917.

Provinzial-Fleischf. Ae.

Graf v. Merveldt,
Regierungspräsident.

Landwirte! Bindegarn für 1918 Landwirte!
Gegen Bindegarnenden erhalten Sie
50 % umgesponnenes Garn
und ferner **40 % neues Garn!!**

wenn bis Ende Januar abgeliefert. Näheres auf Anfrage. Die Bindegarnenden sind beschlagnahmt und dürfen weder veräußert, noch anderweitig verwendet werden.

Haupt sammelstelle für Westfalen:

Prüfungstation für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Münster in Westfalen. [155]

RAUDE Mauke, Ungeziefer an Pferden, Rindvieh, Hungen, Schalen, Ohren - Räude bei Kanarienvögeln, Läuse, Ungeziefer an Hühnern usw., alle Schädlinge an Tieren und Pflanzen beseitigt radikal! „Schädlingstod“
Glänzende Erfolge und Gutes, Paul Sohnhoitz, Chem. Fabrik Hamburg 26, L. B. Hammerstein 6.

Waldbesitzer.

Kaufe im Auftrage ganze Bestände und Durchforstungen

H. Fischer, Dortmund, Sonnenstraße 64. [676]

Inserieret nicht nur einmal; erst wiederholte Insertion erregt die Aufmerksamkeit und damit den gewünschten Erfolg.

Allgemeine Deutsche Viehversicherungs-Gesellschaft a. G.,

Berlin W. 50, Ausbacherstraße 32,

die mit verschiedenen großen landwirtschaftlichen Organisationen im Vertragsverhältnis steht, übernimmt gegen mäßige Prämien unter liberalen Bedingungen Pferde- und Viehversicherungen jeder Art, darunter gegen feste Prämien auch Weide-, Transport- und Ausstellungs-, sowie Zucht- und Versicherungen (Pferde und trächtige Stuten, letztere mit Einschluß der Weibesfrucht). Auskunft jederzeit kostenlos. — Mitarbeiter gegen hohe Provision gesucht.

General-Agentur für Westfalen:

A. Körner, Dortmund, Wallrabstr. 6. — Telephon 7705. [389]

Gesucht

Anbauer für Herbstrübenfamen

(weiße Rottköpfige) in Flächen von mindestens 5 Morgen (auf bis 100 Morgen) für Frühjahr 1918 bei sehr hohen Preisen. Stecklinge werden geliefert. Anfragen erbeten Staatsgut Friedrichswerth, Domänenrat Eduard Meyer.

„Nitragin“ schiffst
Stickstoff.

Zur Weisheit für jede Auslast besonders wertvoll. Infolge großen Andrangs sind Frühjahrsaufträge schon jetzt erwünscht.

Agrikulturwerke Dr. A. Kühn,
Berlin-Grünwald 20 a.

Besakkarpfen,

einförm., Schuppen und Spiegel gemischt, geben in Posten bis zu 20—30 000 Stück, 6—15 cm, sofort ab und erbiten umgehende Bestellungen [714]

Leidenschaft Rietberg i. B.

Pferderäude.

Kohlpräp. Koliment auf Grundlage der Verordnungen der Preuss. Kriegs- u. Landwirtschaftsministerien. Gebrauchsfertig, haltb. Bekannte sichere Wirkung. Kanne für 3 Pferde 30 M. frei. Auch klein u. groß. Packungen mit genauen Anweis. — Koliment-Fabrik Schrimm 10 (Pos.). [24]

Kalidüngesalze, Düngekalk

liefert waggoww billig [707]
Ant. Nellen, Düsseldorf 72.

Stellenmarkt

Seite 30 Pfg.

Stellen-Gesuche

Für einen Landwirtschaftslehre, 16 Jahre alt, wird zum 1. 2. oder 1. 3. 1918 eine Stelle als Lehrverwalter am liebsten unter Leitung eines katholischen Prinzipals und Familien-Anschluß gesucht. Nähere Auskunft erteilt C. Potthast, Baderborn, Heierwall Nr. 8. [702]

Suche für meinen Sohn, 16 Jahre alt, groß und kräftig und an Landarbeit gewöhnt, Stellung als Cleve bei einem kath. Landwirt zum 1. April. [704]

Georg Timpe, Münster i. Westf., Nordstraße 22.

Offene Stellen

Ordentliches evangelisches

Mädchen

gesucht, welches eine Kuh versorgen kann. [708]

Wwe. A. Klappert, Siegen i. W., Bahnhofstr. 23.

Bezugsquellen-Nachweis

Überschriftzeile

Nur 50 Pfennige pro Zeile und Heft. Dauerinseraten die Hälfte. Mindestens 15 Aufnahmen nötig.

Kostenlos!

Dachziegel

Mpp. Tonwarenfabr., Dörentrup 1. L.

Deckenstein (poröse)

Mpp. Tonwarenfabr., Dörentrup 1. L.

Das Arbeitsamt der Landwirtschaftskammer, Münster, Schorlemerstr. 8, vermittelt jede Art von Dienstpersonal gegen mäßige Gebühren. Telephon 892.

Holzpflanzen und Bäume

jeder Art und Größe für Wald-, Park-, Garten- und Heckenanlagen liefern billigst. — Preis- und Sortenlisten frei.

Gebr. Hanes, Baumschulen Hiltrup b. Münster (Westf.).

Viehversicherung.

Rheinische Pferde- und Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. Köln a. Rheln. Vertragsgesellschaft des Westfälischen Bauern-Verbands

Für jeden Eingekaufte verantwortlich: Bernhard Koster zu Münster i. B. — Druck der Buchdruckerei „Der Westfale“ zu Münster i. B.